

**Satzung der Landeshauptstadt Schwerin über ein besonderes Vorkaufsrecht
im Stadtteil Weststadt
(Vorkaufsrechtssatzung „Ehemaliger Güterbahnhof – Hopfenbruchweg“)**

Aufgrund des § 25 Baugesetzbuch (BauGB) und des § 5 Abs. 1 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M.-V) hat die Stadtvertretung der Landeshauptstadt Schwerin in ihrer Sitzung am 24.08.2020 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Räumlicher Geltungsbereich

Der Geltungsbereich umfasst folgende Flurstücke:

Gemarkung Schwerin, Flur 4, Flurstück 2/2
Gemarkung Schwerin, Flur 8, Flurstück 5/2
Gemarkung Schwerin, Flur 14, Flurstück 4/7
Gemarkung Schwerin, Flur 14, Flurstück 4/8.

Der Geltungsbereich ist im Lageplan dargestellt.

§ 2 Verfahren

Der Landeshauptstadt Schwerin steht in dem in § 1 näher bezeichneten Gebiet im Stadtteil Weststadt, in dem sie städtebauliche Maßnahmen in Betracht zieht, ein Vorkaufsrecht zu.

§ 3 Inkrafttreten

Die Satzung tritt mit ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Schwerin, den 8.9.20



Re. Oebel

Der Oberbürgermeister

Veröffentlichungsvermerk
Im Internet bekanntgemacht am: 18.09.20

U. Peters

Pressestelle

